

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

JD@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 10/107

GZ 630.333/0002-III/PT2/2010

**BG über Maßnahmen gegen Unerbetene Werbeanrufe, mit dem das TKG 2003
geändert wird**

Referent: Mag. Georg Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt grundsätzlich effiziente Maßnahmen zur Vermeidung unerbetener Werbeanrufe (§ 107 Abs 1 TKG).

Insbesondere wird das vorgesehene Verbot des § 107 Abs 1a begrüßt.

Begrüßt wird weiters der im Absatz 1 b vorgesehene Nachweis der jeweils erteilten Zustimmungserklärung. In den Materialien ist vorgesehen, dass die Zustimmungserklärung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen ist. Im Hinblick auf die in § 109 Abs 3 Zif 19b vorgesehene Strafbarkeit der Nichtvorlage der Zustimmungserklärung sollte diese Frist jedenfalls auch im Gesetz selbst festgeschrieben werden. Angemerkt wird allerdings, dass der Nachweis in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger möglicherweise im Konflikt zur Erteilung des Nachweises in Absatz 1 steht. Nach Absatz 1 soll die Zustimmung entweder schriftlich (in diesem Fall gäbe es kein Problem) erklärt werden oder elektronisch erteilt werden können, wobei hier ein „aktiver Schritt des Teilnehmers“ gesetzt werden soll. Wie in einem solchen Fall der Nachweis der Zustimmung (geplanter Absatz 1b) erfolgen soll, bleibt unklar.

Eine zeitliche Befristung, wie sie der Entwurf in § 107 Abs 4 vorsieht, erscheint problematisch und wird mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Verfahrensmehraufwand führen. Ob eine derartige Regelung im Hinblick auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Zustimmung, wie sie schon jetzt vorgesehen ist, erforderlich ist, wird bezweifelt.

Die in § 107 Abs 7 vorgesehene Sperre von Rufnummern bei gleichzeitigem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung stellt (auch im berechtigten

Fall) eine sehr strenge Sanktion dar, sofern von dieser Rufnummer nicht ausschließlich unerbetene Werbeanrufe, sondern auch die sonstige Unternehmenskommunikation geführt wird. Es ist zu befürchten, dass bei strenger Auslegung dieser Bestimmung künftig auch Nummern gesperrt werden, von denen ohne planmäßiges Vorgehen bzw bei solchen Anrufen, bei denen ein Verstoß nach § 137 TKG streitig ist, gesperrt werden und Unternehmen dadurch massiver Schaden droht.

Vorstellbar und begrüßenswert wäre daher eine Beschränkung dieser Sanktion auf Fälle planmäßiger und wiederholter unerbetener Werbeanrufe.

Die in § 133 Abs 12 vorgesehene Bestimmung erscheint im Hinblick auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Zustimmungserklärung nicht erforderlich.

Wien, am 20. August 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident